IMT Nuremberg Archives

H – 2145

International Court of Justice

Ri-Exhibit Nr. 218

H2145-0002

A b s c h r i f t

aus " Dokumente der deutschen Politik "
Band 8 / I Seite Nr. 142 bis 148.

Memorandum der deutschen Reichsregierung an die belgische und niederländische Regierung vom 9.Mai 1940.

Die Reichsregierung ist sich seit alngem über das Hauptziel der britischen und französischen Kriegspolitik im klaren. Es besteht in der Ausweitung des Krieges auf andere Länder und in dem Missbrauch ihrer Völker zu Hilfs- und Söldnertruppen Englands und Frankreichs.

Wie der Reichsregierung seit langem bekannt ist, ist das wahre Ziel Englands und Frankreichs der sorgsam vorbereitete nnd nunmehr unmittelbar bevorstehende Angriff gegen Deutschland im Westen, um über belgisches und niederländisches Gebiet nach dem Ruhrgebiet vorzustossen.

Deutschland hat die Integrität Belgiens und der Niederlande anerkannt und respektiert unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass diese beiden Länder im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und England-Frankrrich die strikteste Neutralität bewahren würden.

Belgien und die Niederlande haben diese Bedingung nicht erfüllt.

Sie haben zwar bisher den äusseren Schein der Neutralität zu wahren gesucht, in Wahrheit aber haben beide Länder völlig einseitig die Kriegsgegner Deutschlands begünstigt und ihren Absichten Vorschub geleistet.

Auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen und im besonderen der beiliegenden Berichte des Reichsministeriums des Innern vom 29.März 1940 und des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4.Mai 1940 stellt die Reichsreigerung folgendes fest: . . . .

5.

Ein ebenso offenes und ungesichertes Einfallstor ist das niederländische Küstengebiet für die britischen Luftstreitkräfte.

Die Reichsregierung hat der Königlich Niederländischen Regierung in fortlaufenden Mitteilungen den Nachweis über die Verletzung der niederländischen Neutralität durch englische Flugzeuge erbracht. Seit Kriegsausbruch sind englische Flieger fast

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 218
April 10 Filed 1946

H2145 -0003

täglich von den Niederlanden kommend über deutschem Boden erschie nen. 127 solcher englischer Überfliegungen wurden einwandfrei in allen Einzelheiten festgestellt und der Königlich Niederländischen Regierung notifiziert. In Wirklichkeit aber ist ihre Zahl weit grösser, sie beträgt ein Vielfaches der notifizierten Fälle. Auch bei all diesen weiteren Überfliegungen besteht kein Zweifel, dass es sich um englische Flugzeuge gehandelt hat. Die grosse Zahl der Überfliegungen und die Tatsache, dass hiegegen von der Königlich Niederländischen Regierung keinerlei wirksame Massnahmen getroffen wurden, beweisen eindeutig, dass die englische Luftwaffe niederländisches Hoheitsgebiet mit Wissen und Duldung der Königlich Niederländischen Regierung systematisch zum Ausgang ihrer Operationen gegen Deutschland gemacht hat.

8.

Unterlagen, die der Reichsregierung vorliegen, beweisen, dass die Vorbereitungen Englands und Frankreichs auf belgischem und niederländischem Gebiet für ihren Angriff gegen Deutschland bereits weitgehend fortgeschritten sind.

So sind bereits seit längerer Zeit im geheimen alle Hindernisse an der belgischen Grenze nach Frankreich, die einem Einmarsch der englisch-französischen Angriffsarmee entgegenstehen könnten, fortgeräumt. Flugplätze in Belgien und den Niederlanden sind von englischen und französischen Offizieren erkundet und ihr Ausbau veranlasst worden. Transportmaterial wurde von Belgien an der Grenze bereitgestellt, und seit kurzer Zeit sind Vorkommandos von Stäben und Truppenteilen der englisch-französischen Armee in verschiedenen Teilen Belgiens und der Niederlande angekommen. Diese Tatsachen und weitere Meldungen, die sich in den letzten Tagen häufen, erbringen den einwandfreien Beweis, dass der englisch-französische Angriff gegen Deutschland unmittelbar bevorsteht und dass dieser Vorstoss an die Ruhr über Belgien und die Niederlande erfolgen wird.

Das Bild der belgischen und niederländischen Einstellung, wie es sich aus diesen unwiderleglichen Tatsachen ergibt, ist eindeutig und klar. Beide Länder haben sich vom Ausbruch des Krieges an und entgegen den von ihren Regierungen nach aussen hin abgegebenen Erklärungen insgeheim auf seiten Englands und Frankreichs gestellt, also auf Seite der Mächte, die sich zum Angriff gegen Deutschland entschlossen und ihm den Krieg er-

H2145 - 0004

klärt haben. Obwohl der Herr belgische Aussenminister verschiedentlich von deutscher Seite in allem Ernst auf diese Haltung hingewiesen wurde, hat sich nicht das geringste geändert. Vielmehr hat der Herr belgische Verteidigungsminister kürzlich in der belgischen Kammer öffentlich Erklärungen abgegeben, die in nicht misszuverstehender Weise das Eingeständnis enthalten, dass zwischen den Generalstäben Belgiens, Frankreichs und Englands alle zum gemeinsamen Vorgehen gegen Deutschland notwendigen Massnahmen vereinbart worden sind.

Wenn trotzdem Belgien und die Niederlande nach aussen auch weiterhin eine Politik der Unabhängigkeit und Neutralität proklamieren, so kann das im Lichte der feststehenden Tatsachen nur als ein Versuch angesehen werden, über die wahren Absichten der belgischen und niederländischen Politik hinwegzutäuschen.

Die Reichsregierung kann bei dieser Lage jedoch nicht mehr bezweifeln, dass Belgien und die Niederlande entschlossen sind, den bevorstehenden englisch-französischen Angriff nicht nur zu dulden, sondern nach jeder Richtung hin zu begünstigen, und dass die von den Generalstäben der beiden Länder mit dem englisch-französischen Generalstab getroffenen Abmachungen ausschliesslich diesem Zwecke dienen. . . . . .

Die Reichsreigerung ist nicht gewillt, in diesem, dem deutschen Volke von England und Frankreich aufgezwungenen Existenzkampf den Angriff Englands und Frankreichs tatenlos abzuwarten und denKrieg über Belgien und die Niederlande in deutsches Gebiet hineintragen zu lassen. Sie hat deshalb den deutschen Truppen nunmehr den Befehl erteilt, die Neutralität dieser Länder mit allen militärischen Machtmitteln des Reiches sicherzustellen.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt.

Filed April 10, 1946
[illegible]
[illegible]

H-2145

Ri=Exhibit Nr. 218

Dokumentenbuch Seite

218

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2145 - 0005